



**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes**

Bericht in der Sitzung der 15. Landessynode am **9. Juli 2016**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohe Synode!

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt im Wesentlichen die Folgen der Befreiung einer Gemeindepfarrerin oder eines Gemeindepfarrers vom Religionsunterricht aus persönlichen Gründen. Dass eine solche Befreiung weiter möglich sein soll, darüber herrscht, jedenfalls derzeit, weitgehendes Einvernehmen.

Bislang führte eine solche Befreiung lediglich zu einer Verminderung der Dienstbezüge um 120 Euro je Wochenstunde und Monat (ab dem Schuljahr 2016/17 soll diese Verminderung auf 140 Euro angehoben werden) und hat, auch bei langjähriger Inanspruchnahme, bisher keine versorgungsrechtlichen Folgen.

Mit diesem Gesetzesentwurf soll die bisherige Privilegierung derjenigen, die sich aus persönlichen Gründen vom Religionsunterricht befreien lassen, denjenigen gegenüber, die aus anderen Gründen einen eingeschränkten Dienstauftrag wahrnehmen, aufgegeben werden. Zukünftig soll eine Befreiung vom Religionsunterricht dem Sachverhalt entsprechend bei den Rechtsfolgen als Einschränkung des Dienstauftrags gewertet werden und damit auch Auswirkungen auf die zu erwartenden Versorgungsbezüge haben.

Zu erwähnen ist noch die Änderung beim Familienzuschlag. Hier soll die bisherige Handhabung weitergeführt werden, die Vorschrift des Pfarrbesoldungsgesetzes aber an die präzisere Formulierung im Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz angepasst werden.

Oberkirchenrat Dr. Frisch